

SATZUNG DES VEREINES "ORTSCHRONIK SCHWEINA E.V."

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen "Ortschronik Schweina e.V.". Er hat seinen Sitz in 36448 Schweina. Der Verein "Ortschronik Schweina e.V." wurde am 26.05.1994 unter der VR-Nr. 396 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Salzungen eingetragen und ist somit rechtsfähig.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und des Heimatgedankens, von Traditionen und Volkstum. Das Fördern der Bindung und der Liebe zur Heimat durch Geschichtsverständnis und -aufarbeitung sowie das Mitwirken bei der Gestaltung des Ortes und des Zusammenlebens der Bürger auf der Grundlage historischer Dokumente und Unterlagen ist das Hauptanliegen der Vereinsmitglieder.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende gemeinnützige Aufgaben:

- Führung einer Ortschronik
- Sammlung von Dokumenten und Unterlagen zur Geschichte von Schweina sowie von Sachgegenständen mit historischem Bezug
- Forschungen zur Geschichte des Ortes nach Interessengebieten
- Einrichten und Führen eines Heimatarchives
- Veröffentlichung von Beiträgen zur Geschichte des Ortes
- Unterstützung der Fremdenverkehrsarbeit, des Heimatkunde- und Geschichtsunterrichtes
- Durchführen von Ausstellungen/Vorträgen zu geschichtlich bedeutenden Ereignissen

4) Zur besseren Realisierung seiner Ziele arbeitet der Verein sehr eng mit den anderen örtlichen Vereinen zusammen und kann Mitglied überregionaler Vereinigungen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke entsprechend § 2 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine

Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4) Mittel des Vereins werden nicht für die Unterstützung politischer Parteien verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Jugendliche können bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres nur Mitglied mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter werden, ab dem 16. Lebensjahr im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

3. Über ausnahmsweise Mitarbeit im Verein, ohne Mitglied zu sein, entscheidet der Vorstand.

4. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen ernennen, die sich um die Schweinaer Heimat in hervorragender Weise verdient gemacht haben oder den Verein auf andere Weise besonders fördern.

§ 5 Aufnahme der Mitglieder

Die Anmeldung neuer Mitglieder erfolgt schriftlich durch eine Beitrittserklärung nach dem Muster lt. Anlage 1. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

a) durch freiwilligen Austritt zum Ende des Geschäftsjahres

b) durch Tod des Mitgliedes

c) durch Ausschluss, über den der Vorstand entscheidet. Gegen den Ausschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

2. Mit seinem Ausscheiden aus dem Verein verliert ein Mitglied alle Rechte am Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Der Beitrag ist an die "Ortschronik Schweina e. V." zu zahlen

und wird in vier gleichen Raten zum Ende jeden Quartals fällig.

§ 8 Vereinsmittel

1. Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Einnahmen aus Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins
 - c) Stiftungen und sonstigen Zuwendungen an den Verein
 - d) Leihgaben (Sachwerte)
2. Die "Ortschronik Schweina e. V." ist berechtigt, Spenden und Zuschüsse von Körperschaften des öffentlichen Rechts entgegenzunehmen.
3. Bei Leihgaben wird zwischen dem Geber und dem Verein ein Vertrag mit den Modalitäten der Ausleihe von Sachwerten geschlossen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Organe der "Ortschronik Schweina e. V." sind .

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 des BGB

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragt wird.
2. Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - a) den Jahresbericht und die Jahresabrechnung des Vorstandes entgegen zu nehmen,
 - b) den Bericht des Kassenprüfers entgegen zu nehmen und den Vorstand zu entlasten,
 - c) den Vorstand für die Dauer von 4 Jahren zu wählen,
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages
 - e) Beschlußfassung über die von Mitgliedern schriftlich gestellten Anträge
 - f) über die Auflösung des Vereins zu entscheiden

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer angemessenen Frist durch Rundschreiben oder Ankündigung in der Presse und einem Aushang am Gemeindeamt Schweina einzuberufen.

§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. , 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

2.

2.1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

2.2. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluß gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluß schriftlich erklären.

3.

3.1. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit.

3.2. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, bei Anwesenheit von mindestens 50 % der Gesamtmitgliederzahl des Vereines.

3.3. Zur Änderung des Zweckes des Vereines ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

4. Mitglieder haben bei der Abstimmung je eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig. Stimmabgaben erfolgen durch Handheben. Vorstandswahlen sind geheim durch Stimmzettel durchzuführen.

5. Der Versammlungsleiter und der Schriftführer nehmen über die Verhandlungen ein Protokoll auf, das von o. g. unterschrieben sein muß.

§ 13 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand und der geschäftsführende Vorstand werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf 4 (vier) Jahre gewählt.

2. Der Vorstand besteht aus dem 1. u. 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und dem Archivbeauftragten. Es werden zwei Kassenprüfer gewählt. Es wird vereinbart, dass auf eine Person zwei Funktionen vereinigt werden können (außer Kassenprüfer und 1. Vorsitzender, Kassenprüfer und Kassierer).

3. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 des BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Beide sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

4. Vereinsintern gilt, dass der 1. und 2. Vorsitzende den Verein in Angelegenheiten mit einem Geldwert bis zu 100 Euro vertreten, darüber hinaus nur mit Zustimmung des Vorstandes.

5. Für ausscheidende Vorstandsmitglieder findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.

6. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung ein.

7. Die Beschlussfassung erfolgt für den Vorstand nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereines geltenden Vorschriften.

§ 14 Aufgabe des Vorstandes

1. Der Vereinsvorstand ist für die Führung aller Vereinsgeschäfte zuständig.

2. Der Kassenprüfer ist berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung des Vereins laufend zu überwachen. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.

§ 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht

- a) die Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des Zweckes des Vereines zu fordern
- b) an den Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen
- c) beim Verein Anträge zu stellen.

2. Sie haben die Pflicht

- a) die Bestrebungen des Vereines kräftigst zu fördern
- b) die Satzung des Vereines zu befolgen
- c) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen
- d) die festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen mit einer 3/4 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist jedoch die

Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder notwendig. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist. Bei der Einladung ist ausdrücklich auf diese Folge hinzuweisen.

3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Schweina, die es als Körperschaft des öffentlichen Rechts unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Kultur in der Gemeinde Schweina zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung des Vereines "Ortschronik Schweina e. V." am 21.01.1998, zu der ordnungsgemäß geladen wurde, von den anwesenden Mitgliedern mit der erforderlichen Stimmenmehrheit entsprechend § 12 beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Salzungen in Kraft.

2. Mit dem Tag des Inkrafttretens tritt die Satzung vom 26.05.1994 außer Kraft.

Schweina, den 21.01.1998

Vorstehende Satzung wurde am 5. Februar 1999 in das Vereinsregister unter Nr. VR 396 beim Amtsgericht Bad Salzungen eingetragen.

Zur Information:

Die Mitgliederversammlung hat einen monatlichen Beitrag von 2 Euro (in Worten: zwei Euro) festgelegt.

BEITRITTSERKLÄRUNG ZUR "ORTSCHRONIK SCHWEINA e.V."

.....
N a m e , V o r n a m e

.....
G e b u r t s d a t u m

.....
A n s c h r i f t , T e l e f o n n u m m e r

.....
E - M a i l - A d r e s s e

.....
B e i t r i t t s t e r m i n

S c h w e i n a , d e n

.....
- U n t e r s c h r i f t -